



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V21 - 68d06.01-02-19/001

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
Branddirektion
Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt am Main

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr BAR Dipl.-Ing. (FH) J. Raue
Durchwahl (06 11) 353 1430
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: jens.raue@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 11. Februar 2019

nachrichtlich:
Kreisausschüsse der Landkreise und
Magistrate der kreisfreien Städte
- Zentrale Leitstellen / Leitfunkstellen -

Regierungspräsidium Kassel
- Leitstellentechnischer Dienst -

Hessische Landesfeuerschule

Datenschutz in den Zentralen Leitstellen - personenbezogene Daten

Sprachaufzeichnung der Notrufe der Leitstelle Frankfurt - Übermittlung an die Polizei

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Landespolizeipräsidium wurde ich informiert, dass es im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Missbrauch von Notrufen gem. § 145 StGB zu Problemen in der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Frankfurt am Main bzw. der Stadt Frankfurt und der Direktion 100 – Regionale Einsatz- und Ermittlungseinheit gekommen ist.



Mir wurde mitgeteilt, dass durch die Stadt Frankfurt am Main die Herausgabe einer Aufzeichnung eines eingegangenen Notrufs mit einem Verweis auf den Datenschutz und auf § 161 Abs. 1 StPO abgelehnt hat. Dies stellt nicht die aktuelle rechtliche Grundlage dar.

Wenn die Polizei im Rahmen von Ermittlungsverfahren die Aufzeichnung eines bei einer Zentralen Leitstelle eingegangenen Notrufs anfordert, kann die Leitstelle die Herausgabe nicht mit einem Verweis auf den Datenschutz und auf § 161 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) ablehnen. Es gibt keine Regelungslücke, welche die Leitstelle hindert, Notrufaufzeichnungen auf Anfrage durch die Polizei an diese zu übermitteln. Es ist nicht erforderlich, für jeden Vorgang einen Ermittlungsauftrag bei der Staatsanwaltschaft einzuholen, diesen an die Leitstelle zu übermitteln und erst dann die Aufzeichnungen zu erhalten.

In dem aktuellen Erlass des HMdIS vom 3. September 2018 über den Datenschutz in den Zentralen Leitstellen - Personenbezogene Daten (V21 - 68d06.01-02-14/004) gibt es insbesondere keine Passage, dass es bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren einer Beschlagnahme des Mitschnitts auf der Basis eines richterlichen Beschlusses bedarf. Damit gelten die üblichen Regeln der StPO über Sicherstellungen zu Beweis Zwecken (§§ 94 ff. StPO) uneingeschränkt auch für Gesprächsaufzeichnungen der Leitstellen nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG). Nach § 95 Abs. 1 StPO sind Gegenstände – wozu auch Langzeitdokumentationen in digitaler Form gehören – die als Beweismittel in Betracht kommen, ohne weitere Voraussetzungen bereits auf ein entsprechendes Herausgabeverlangen hin vorzulegen.

§ 17 Abs. 1 Nr. 6 HRDG regelt, dass die Weiterverarbeitung der Daten zu anderen Zwecken als in § 6 Abs. 2 HRDG zulässig ist, wenn dies zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung erforderlich ist.

Nach § 22 Abs. 6 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich regelt, können andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten an die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gefahrenabwehrbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu be-

achtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn es für die Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Milberg

(Milberg)